



## **Deklaration landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion gemäss der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV)**

### **Fleisch**

*Der Deklarationspflicht unterstehen:* Ganze oder zerkleinerte Fleischstücke ausländischer Herkunft, welche den Konsumentinnen oder Konsumenten roh, gekocht, gebraten, gegrillt, gewürzt (mariniert), paniert, gegart oder in Sauce zubereitet abgegeben werden. Ebenso unterstehen ihr Hackfleischwaren. Fleisch und dessen Zubereitungen sind mit dem Hinweis «kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein» und/oder «kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein» zu deklarieren.

*Nicht der Deklarationspflicht unterstehen:* Fische, Fleisch von Straussen, Fleisch von Wildschweinen, Fleisch von Legehennen, die nicht zum Zwecke der Mast gehalten werden (Suppenhühner) sowie Roh- und Brühwurstwaren.

### **Konsumeier**

*Der Deklarationspflicht unterstehen* nur die "klassischen" Eierspeisen wie zum Beispiel Spiegeleier, Rührei, gekochte Eier, pochierte Eier, Omelette oder Ostereier, die aus eingeführten Konsumeiern in Schale aus in der Schweiz verbotener Käfighaltung hergestellt worden sind.

Konsumeier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung» zu deklarieren.

*Nicht deklarationspflichtig sind* Eier, die in der Schweiz für die Nahrungsmittelindustrie aufgeschlagen werden sowie Eiprodukte (flüssig und getrocknet)

Falls ausländische, landwirtschaftliche Produkte nicht deklariert werden, hat der Endverkäufer auf Anfrage der Vollzugsbehörden den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt.

Die zentrale Hinterlegung der Nachweisdokumente bei Importeuren ist akzeptabel. Für landwirtschaftliche Produkte aus dem Ausland, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, muss

- a) der Endverkäufer schriftlich darüber informiert sein, ob das Produkt der Deklarationspflicht untersteht bzw. weshalb er gegebenenfalls auf eine Deklaration verzichten kann.
- b) der Warenverkehr vom Endverkäufer zum Importeur zum Beispiel mittels Lieferschein oder mittels Etiketten auf Verpackungen rückverfolgbar sein.
- c) entsprechend deklariert werden oder das landwirtschaftliche Erzeugnis muss aus einem Land stammen, das gleichwertige Verbote wie die Schweiz erlassen hat. Das Bundesamt für Landwirtschaft bestätigt auf Anfrage, dass in einem Land gleichwertige Verbote bestehen. Die Entscheide des BLW werden in einer Länderliste veröffentlicht.

Diese Liste kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.blw.admin.ch/themen/00007/00059/index.html?lang=de>

## Deklaration Fleischherkunft

Das Produktionsland von Fleisch und Fleischerzeugnissen ist in geeigneter Form zu deklarieren. Die Deklaration hat klar ersichtlich und den Tatsachen entsprechend zu erfolgen. In Restaurants, Spitälern, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen können sie auf der Speisekarte oder auf einem Plakat angebracht werden.

Es dürfen ausschliesslich Länder deklariert werden, aus welchen sich auch tatsächlich Fleisch im Angebot befindet. Die Deklaration mehrerer Länder ist zulässig. Das Herkunftsland ist möglichst auszuschreiben. Für in unseren Breitengraden gängige Länder dürfen offizielle Abkürzungen verwendet werden. Werden mehrere Länder/Fleischarten aufgeführt, hat das Service- bzw. Verkaufspersonal bei Nachfrage präzise über die Fleischherkunft Auskunft zu geben (Gewährleistung der mündlichen Auskunftspflicht).

### Beispiele:

#### Fleischherkunft:

Rindfleisch	Schweiz/Brasilien/Argentinien*
Schweinefleisch	Schweiz/Österreich
Geflügel	Frankreich/Brasilien*

\*kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

#### Fleischherkunft:

Rindfleisch (Filet / Entrecote)	Argentinien*/Uruguay*/Brasilien
Rindfleisch (Voressen, Geschnetzeltes)	Schweiz
Schweinefleisch (Rohschinken)	Schweiz
Schweinefleisch (Schnitzel paniert)	Österreich
Geflügel (Pouletbrüstli)	Frankreich
Chicken-Nuggets	Brasilien*

\*kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

#### Fleischherkunft:

Rindfleisch	CH/Argentinien (RA)*/Brasilien (BR)
Schweinefleisch	CH/A
Geflügel	F/Brasilien (BR)*

\*kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

Es ist zu empfehlen, die Fleischherkunft unmittelbar bei der entsprechenden Speise zu deklarieren.